

„beerdigt werden sollen, als bis wirkliche und deutliche „Spuren der Verwesung eingetreten sind.“

im Titel XI., von der Medizinal= Gebühren= und Sporteln=Laxe: für Prüfung und Anordnung der Medizinalpersonen, für sonstige Berrichtungen der Sanitätsräthe, der Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen; und

im Titel XII., von Publikation und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

18. Bocholt den 29. October 1806. (R. h. Militair=Contingent und Extra=Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Nachdem mit dem herzoglichen Hause Nassau eine Convention zu Stande gekommen ist, wonach dasselbe die Stellung, völlige Ausrüstung und Unterhaltung des von den fürstlich=Salm=Salm und Salm=Kyrburgischen Häusern zur Rhein=Bund=Armee zu stellenden Truppen=Contingents von 323 Mann, für eine bestimmte, nunmehr zu zahlende Geldsumme übernommen hat, — wodurch die Naturalstellung aus dem Kern der inländischen jungen Mannschaft verhütet worden ist, — wird, sowohl behufs schleuniger Erfüllung dieser Verbindlichkeit, als zur Deckung von andern den extraordinaireren Contributionsfonds afficirenden Ausgaben, eine zweifache extraordinäre Steuer ausgeschrieben, welche, gleichmäßig wie die am 7. December 1805 (Nr. 14 d. S.) Repartirte, in ihren Quoten doppelt, jedoch mit der Ausnahme, umgelegt werden soll, daß die Steuer für Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder und Kälber nur einfach, hingegen die Steuer von Zehnten, freien Gründen und Kapitalien dreifach (d. h. als wäre eine einfache und resp. dreifache Steuer ausgeschrieben) zu entrichten ist.

Zugleich wird verordnet, daß die vorigjährige Rappensaat= oder Korn=Laxe bei der Umlage dieser doppelten extraordinaireren Steuer angewendet, und daß der Letztern ganzer Betrag vor Ende des künftigen Monats an zwei bezeichnete Receptoren eingezahlt werden muß.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 4. December ej. a. wegen augenblicklichen Geldbedarfs zur Bestreitung der fortdauernden Kriegslasten, die Umlage u. Erhebung der Hälfte der oben ausgeschriebenene extraordinären Steuer verordnet und, „zur Beruhigung der nicht conscriptionspflichtigen Unterthanen“ zugefügt: daß „sämmliche zum Soldaten dienstpflichtige Unterthanen, „wegen der Befreiung vom Natural=Dienst, zu den „besondern Kosten der Stellung des fürstlichen Contingentes, noch einen eigenen Steuerbetrag nachliefern, „und so die Extrasteuer=Kasse unterstützen sollen.“

19. Bocholt den 6. November 1806. (R. h. Unterthanen=, Bürger= und Fremden=Aufnahme.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung,

auf gnädigsten Spezial=Befehl und unter landesherrlicher Titulatur.

Der Mangel an allgemeinen und bestimmten Vorschriften rücksichtlich der Aufnahme neuer Unterthanen hatte bisher zur Folge, daß theils Fremde aller Art eigenmächtig ins Land zogen, und daselbst ansässig wurden, theils die Annahme derselben als Bürger oder Gemeinheits=Glieder subalternen Stellen überlassen blieb, und nach deren Willkühr entweder zu sehr erschwert, oder ohne die gehörige Vorsicht bewirkt wurde. Da jedoch dieser Zweig der öffentlichen Landes=Verwaltung zu wichtig ist, als daß solcher länger vernachlässigt werden, und der Oberaufsicht unserer fürstlichen Regierung entgehen könnte, so wird verordnet wie folgt:

§. 1. Kein Ausländer soll künftighin im Fürstenthume sich häuslich niederlassen dürfen, oder als Bürger, Betsaß oder Gemeinheits=Mitglied in Städten, Wigbolden, Dörfern oder Bauerschaften auf= und angenommen werden, der nicht zuvor von unserer Regierung die Erlaubniß dazu erhalten haben, und als Landes=Unterthan recipirt sein, auch seinen Receptions=schein der einschläglichen Behörde vorgelegt haben wird.

§. 2. Die Reception wird nur denjenigen, die über ihre ehrliche Aufführung und freien Stand hinreichende

Zeugnisse beibringen, und übrigens, der Regel nach, unter der im Receptionsscheine auszudrückenden Bedingung verstattet, daß der Recipirte, diejenige Gemeinde, unter welche er sich begibt, durch eine angemessene Bürgschaft, im Falle seiner Verarmung einiger Maßen vor Schaden und Belästigung sicher stelle.

§. 3. Sothane Bürgschaft soll für Städte und Wigbolden in 200 Rthlr. M. G., für Dörfer und Bauerschaften in 100 Rthlr. bestehen, welche der recipirte Unterthan entweder auf sein im Lande etwa erworbenes, oder noch zu erwerbendes Immobilium = Vermögen hypothekarisch zu versichern, oder durch Darlehn an die Gemeinheits-Kasse, durch Hinterlegung satzsam befestigter Obligationen, oder auf sonstige sichere Art also anzuweisen hat, daß erwähnte Summen zur Armen = Waisen = oder Gemeinheits = Kasse ohne Hinderniß oder Weiterung gezogen werden können, sobald der Rabent, oder dessen Familie, oder Nachkömmlinge völlig, oder größtentheils von gedachten Kassen unterhalten werden müssen, und versteht sich übrigens von selbst, daß so lange dieser Fall nicht eintritt, der Eigenthümer des ebenfalls zur Bürgschaft angelegten Kapitals die Zinsen davon benutze.

§. 4. Damit solche Bürgschaften den respectiven Communitäten jeder Zeit unverfehrt bleiben, und auf eine rechtsbeständige Art geleistet werden mögen, sollen dieselben mit Landes = und Kirchspiels = Abgaben gleiche Priorität haben und vor den Orts = Richtern bewirkt werden, welche dazu besondere Protokolle zu halten, und jährlich eine Abschrift davon zur Regierung einzuschicken haben.

§. 5. Unserer Regierung wird vorbehalten, nach Maßgabe der Umstände, z. B. wenn Eheleute mit vielen Kindern sich im Lande niederlassen wollen, die vorbestimmte Cautions = Summe zu erhöhen, oder auch einem oder andern Unterthane, als vorzüglich geschickten Künstlern oder Professionisten, desgleichen Standes = Personen und sonstigen Individuen, deren Aufenthalt im Lande dem gemeinen Wesen von großem Nutzen sein kann, diese Caution ganz oder zum Theil zu erlassen, oder wenigstens zu gestatten, daß solche bloß fidejussorisch geleistet werde. Der gleichen Abweichungen sollen in dem ertheilten Receptionsscheine ausdrücklich erwähnt werden.

§. 6. Die von der Regierung auf eine oder andere Art erhaltene Reception = Urkunde soll der Recipirte inner-

halb acht Tagen den Beamten präsentiren, der dann eine kurze Frist, binnen welcher von erstern über die vor Gericht geleistete Caution zu dociren ist, anzuberaumen, und wenn die erforderliche Caution gestellt worden, den neuen Unterthan in solcher Eigenschaft eidlich zu verpflichten hat.

§. 7. Der solcher Maßen aufgenommene Unterthan hat

a) für die Reception einschließlich der etwa vorhergegangenen Resolutionen $1\frac{1}{2}$ Rthlr. M. G. an Kanzlei = Gebühren nebst der Stempeltaxe,

b) für die Verpflichtung und deshalb nöthige Verfügung bei dem Beamten 1 Rthlr., sodann

c) zur Amts = Renthe = Kasse 10 Rtl. Einzugsgeld und

d) für die Cautions = Leistung und dazu gehörige Verhandlungen vor Gericht das Verhältnißmäßige nach der Gerichts = Taxe zu entrichten.

Würde jedoch der recipirte Unterthan durch Nicht = Befolgung gegenwärtiger Vorschriften oder Saumseligkeit außerordentliche Verhandlungen und Schreibereien veranlassen, so hat derselbe die deshalbigen Gebühren, außer der ihm allenfalls auferlegten Strafgeelder, noch besonders zu bezahlen.

§. 8. Nach bewirkter Reception und Verpflichtung soll der neue Unterthan, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, sich als Bürger oder resp. Gemeinheits = Mitglied bei der betreffenden Behörde, nemlich in Städten oder Wigbolden bei dem Magistrat, in Dörfern und Bauerschaften bei dem Receptor und Vorsteher auf = und annehmen zu lassen, gehalten sein, und dafür zur Stadt = oder Wigbolden = Kasse 24 Rthlr., oder resp. zur Dorfs = oder Bauerschafts = Extraordinären = Kasse 12 Rthlr. M. G. und nebstdem als Gebühr für den Magistrat 2 Rthlr. oder für den Receptor und Vorsteher 1 Rthlr. entrichten. Diese Gebühren werden unter die Magistrats = Glieder hergebracht, unter den Receptor und die Vorsteher hingegen zu einer Hälfte für erstern und zur andern für letztere vertheilt.

§. 9. Die Bestimmungen des vorigen §. betreffen die Patrimonial = Gerichtsbarkeiten nicht, als welchen die von Neu = Kömmlingen hergebrachte Abgabe, sowie die bisher übliche Art der Aufnahme zu den respectiven Communitäten vorbehalten bleibt, wobei jedoch verstanden ist, daß auch eine Patrimonial = Herrschaft keine neue ausländische Einkömmlinge ohne vorgängige Reception durch unsere

Regierung, wie S. 1. verordnet ist, an- und aufnehmen dürfen.

S. 10. Die durch die Regierung recipirten neuen Unterthanen sollen bei ihrer weitem Aufnahme in städtische und sonstige Gemeinheiten von den betreffenden Behörden nicht anderst als nach dies Orts genehmigten Eides-Formeln verpflichtet werden.

S. 11. Vorge dachte Cautions-Leistung und Zahlung der Gebühren an die respectiven Behörden liegt ledigen und Verheiratheten Manns- oder Weibs-Personen ohne Unterschied ob, und gilt bei Chemannern und Familien-Vätern oder Wittwen zugleich für ihre Frau und bei sich habende, in dem Receptionss-Scheine nachhaft zu machende Kinder.

S. 12. Ausländer, die mit inländischen ledigen oder verwittweten Frauens-Personen sich verehelichen, und im Lande wohnhaft bleiben wollen, sollen, ehe sie sich copuliren lassen, ihre Reception als Unterthan, und die erforderliche Cautions-Leistung bewirkt haben. *)

S. 13. Landes-Unterthanen, die von einer Städtischen Wigbolds- oder Dorfs-Gemeinheit zur anderen ziehen, brauchen zwar dazu keiner besondern Erlaubniß oder Reception von fürstlicher Regierung, müssen aber nicht nur die Gebühren für ihre innerhalb eines Jahres und sechs Wochen zu bewirkende Aufnahme in die Communität entrichten, sondern auch zuvor die Veränderung ihres Wohnsitzes dem Beamten melden, damit dieser wegen der nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung auch in solchem Falle erforderlichen Cautions-Leistung das zweckmäßige verfüge.

S. 14. Auswärtige (worunter alle diejenigen begriffen werden, welche nicht zu einer Communität gehören, es mögen dieselben Ausländer oder Landes-Eingeseffene sein), die mit inländischen Töchtern oder Wittwen ohne Kinder sich verehelichen, leisten zwar die verordnete Caution,

*) (Handschriftliche Anmerkung in dem vorliegend gewesenen Abdrucke) — Gemäß der von fürstlicher Regierung am 27. May erlassenen und am 30. s. M. 1808 (im aviso-Buch p. 190) beamtlich bekannt gemachten Erläuterung, brauchen Inländer, welche sich mit ausländischen oder auch nur außerhalb der Communität wohnhaften ledigen oder ohne Kinder verwittweten Frauens-Personen verehelichen, weder für ihre Frau Caution zu leisten, noch deren Reception als Unterthan nachzusuchen, noch dafür einige Gebühren zu entrichten.

entrichten aber zu ihrer Aufnahme in die Communität, wozu ihre Frau gehört, außer der S. 8. bestimmten Magistrats- oder Receptors- und Vorstehers-Gebühren nur die Hälfte der für die Stadts- oder sonstige Gemeinheits-Kasse festgesetzten Abgabe.

S. 15. Dergleichen Auswärtige aber, die Wittwen mit ein oder mehreren Kindern im Lande heirathen, stellen die Caution, und bezahlen für vorerwähnte Aufnahme nichts als die Magistrats- resp. Receptors- und Vorstehers-Gebühren.

S. 16. Eingeseffene, die eine auswärtige Wittwe mit ein oder mehreren Kindern ehelichen, leisten die Caution, und die sonst vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren zur Hälfte der festgesetzten Summen.

S. 17. Von gegenwärtiger Verordnung und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution, wie auch Entrichtung der Abgaben und Gebühren an die Stadts- oder sonstige gemeine Kassen, und an Magistrate, Receptoren und Vorsteher sind die in ständigen, landesherrlichen, Landes-, Stadts- oder Gemeinheits-Diensten stehenden, oder eintretenden Personen frei, als welche durch ihre Dienst-Anstellung völlige Bürger-Rechte erwerben, und zu genießen haben, nemlich: landesherrliche und Landes-Diener im ganzen Fürstenthume, Stadts- und Gemeinheits-Bediente in der betreffenden Communität.

S. 18. Ausländer, die als Zeit-Pächter im Lande sich niederlassen wollen, müssen ihre Reception als Unterthan bei fürstlicher Regierung bewirken, auch die übrigen S. 8. verordneten Abgaben und Gebühren entrichten; bleiben aber von Leistung der Caution nur in so ferne und so lange befreiet, als ihre Gutsherren für sie auf den Fall ihrer Verarmung sdejussorisch caviren, oder durch sie (Zeit-Pächter) von ihrer Geburts- oder vorigen Orts-Obrigkeit die Versicherung ihrer dortigen Wieder-Aufnahme, in gedachtem Verarmungs-Falle, glaubhafter Weise beigebracht wird.

Wenn aber solche Zeit-Pächter während fünfzig Jahren ohnunterbrochen im Lande gewohnt haben, so bleiben sie und ihre Kinder im Falle, wo sich ihre Lebensweise und Verhältnisse änderten, der befragten Cautions-Leistung für die Zukunft überhoben.

S. 19. Fremde, die keinen festen Wohnsitz im Lande nehmen, sondern darin nur einige Zeit verbleiben wollen,

müssen nach einem 14tägigen Aufenthalte die Erlaubniß zu ihrem fernern Verbleiben nachsuchen. Sothane Erlaubniß kann ihnen in Städten und Wigbolden der Magistrat, auf dem platten Lande der Receptor auf weitere vier Wochen verstaten.

Für einen mehr als sechswochentlichen Aufenthalt haben dieselben an den Beamten sich zu wenden, der ihnen dazu nach Bewandniß der Umstände den Erlaubniß-Schein auf ein volles Jahr ertheilen mag.

Für einen mehr als jährigen Aufenthalt aber, oder wenn ihnen die vom Beamten, Magistrat oder Receptor gesuchten Erlaubniß-Scheine abgeschlagen worden, sollen dergleichen Fremde sich mit einer Erlaubniß fürstlicher Regierung versehen, die von ihnen nach Befund auch die Leistung einer Caution wird erfordern können.

Für einen Erlaubniß-Schein auf vier Wochen werden 4 Ggr., auf ein Jahr 12 Ggr., und auf weitere Zeit 1 Rthlr. an die Behörde entrichtet.

§. 20. Wirth, oder sonstige Eingeseffene, die ohne vorerwähnte Erlaubniß-Scheine Fremde bei sich halten, verwirken eine Geldstrafe von 10 Rthlr. M. G., und die Fremden setzen sich dadurch in den Fall, von Polizeiwegen ausgewiesen zu werden.

§. 21. Die Verfügung obiger zwei §. geschieht ohnabbrüchung der wider Bagabunden, verdächtige, oder strafbare Personen augenblicklich zu treffenden Maßregeln.

§. 22. Wenn Eingeseffene, welche die hier verordnete Caution geleistet haben, ins Ausland ziehen und daselbst wohnhaft werden, so soll ihnen die zur Caution verschriebene Summe nicht eher, als nach Verlauf von dreißig Jahren freigegeben werden, es sey dann, daß sie vor dieser Zeit Frist ihre anderwärtige Aufnahme zum Bürger- und Armen-Recht gehörig bescheinigen, oder die öffentlichen Rassen gegen etwaige Belästigung ihrenthalben auf sonstige Art sicher stellen.

§. 23. Landes-Unterthanen, oder deren Kinder sollen in der Zukunft ihre Bürger- und Armen-Rechte durch einen mehr als dreißigjährigen ohnunterbrochenen Aufenthalt im Auslande verlieren, wenn sie nicht während dieser Zeit von unserer Regierung eine Erklärung ausgewirkt haben, daß ihnen ihr Indigenat vorbehalten bleibe.

§. 24. Diese Verordnung soll auf die seit dem 1sten December 1802 ins Land gezogenen und darin noch wohnhaften Fremden in so weit rückwirkende Anwendung finden, daß dieselben, sie mögen übrigens von Unter-Behörden aufgenommen und verpflichtet seyn, oder nicht, innerhalb drei Monaten, vom Tage der Publikation an, um ihre Reception oder resp. Erlaubniß zu ihrem fernern Aufenthalte im Lande bei fürstlicher Regierung einzukommen, mit der Warnung angewiesen werden, daß sonst wider sie und ihre Haus-Wirthe nach Maßgabe des §. 20. verfahren werden wird.

Gegenwärtiges soll zum Druck befördert, gewöhnlicher Maßen publicirt und affigirt werden. Beamte haben auf den inhaltlichen Vollzug stets ein wachsameres Auge zu halten, und Magistrate, Receptoren, wie auch die Patrimonial-Gerichts-Behörden werden dafür besonders verantwortlich gemacht, daß ohne die vorgeschriebene Reception und Erlaubniß fürstlicher Regierung kein Fremder an den ihrer Aufsicht untergelegenen Orten gebuldet werde.

20. Bocholt den 20. November 1806. (R. b. Schwelger.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Zur Abstellung der durch schwelgerische Zechereien und Zusammenkünfte der Unterthanen stattfindenden Polizeiwidrigkeiten und Verschwendungen wird Folgendes verordnet:

„1. Alle unter dem Rahmen von Todten-Bier und Buren-Bier bei Sterbfällen und Eheverlöbnißen hergebrachte Schwelgereien; desgleichen die Zusammenkünfte und Zechereien bei Kindtaufen, Einsegnungen der Kinder, bettinnen, oder zum Auskleiden, sogenanntem Schönmachen und Einkisten, der Todten werden auf das Schärffte verboten, bei Strafe von 15 Rthlr. M. G., die der Wirth oder Hausherr, welcher solche in seinem Hause gestattet, und 3 Rthlr. die jeder, welcher daran Theil nimmt, zu entrichten haben soll. Damit

„2. aller Vorwand zu dergleichen höchst unschicklichen Versammlungen und Umgelagen bei Todten beseitigt werde, sollen von jeder Ortspolizei-Behörde eigene Leute